



# Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# Welche Möglichkeiten haben Sie, Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend zu machen?

Nutzen Sie die steuerlichen Abzugsbeträge für Ihre Familie effektiv!

Sie tragen **Betreuungskosten** für in Ihrem Haushalt lebende Kinder, z.B. für eigene, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Die Gebühren fallen z.B. für eine Unterbringung im Kindergarten, in einer Kindertagesstätte, im Kinderhort oder für eine Haushaltshilfe zur Kinderbetreuung an.

Hat Ihr Kind, für das die Kosten anfallen, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet?

Ja

Nein

Sie können die Kinderbetreuungskosten als **Sonderausgaben** bei der Einkommensteuer geltend machen.

Grundsätzlich ist **kein Abzug** der Kosten als Sonderausgaben möglich.

Sie können **2/3 Ihrer Kosten bis zu 6.000 €, also max. 4.000 € pro Kind und Jahr**, abziehen.

Abzugsfähig ist aber nur der **reine Betreuungsaufwand**. Aufwendungen für Unterricht und Freizeitbetätigungen (z.B. Nachhilfe- oder Musikunterricht, Sportverein) können Sie nicht geltend machen.

#### Notwendige Nachweise:

- Sie benötigen eine **Rechnung**, einen Gebührenbescheid oder eine Quittung.
- Die Zahlung muss **unbar** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen, also per Banküberweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung. Bei einer Barzahlung kann das Finanzamt den Abzug ablehnen!

#### Ausnahme:

Ihr Kind ist wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** außerstande, sich selbst zu versorgen. Und die Behinderung ist vor dem 25. Lebensjahr eingetreten.

#### Unentgeltliche Betreuung durch Großeltern:

- Müssen die Großeltern hierzu zu Ihnen fahren, können Sie ihnen die Fahrtkosten erstatten und dann als Betreuungskosten geltend machen.
- Hierzu bedarf es einer Vereinbarung, einer Auflistung der Fahrten und einer Überweisung.

#### Au-pair:

- Das Finanzamt erkennt pauschal 50 % der Kosten als Kinderbetreuungskosten an.
- Sollte der Anteil der Kinderbetreuungskosten höher sein, muss dies vertraglich geregelt werden.

#### Haushaltshilfe:

- Auch hier sollte die Tätigkeit der Kinderbetreuung in den Vertrag aufgenommen werden, ggf. mit dem entsprechenden Zeitanteil.

#### Schulgeld für private Schulen:

- Abziehbar sind nur die Kosten, die nicht für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung anfallen. Hierzu sollten Sie eine Kostenaufstellung der Schule anfordern, zumindest aber eine Schätzung.
- 30 % der verbleibenden Kosten, maximal 5.000 € im Jahr, können Sie als Schulgeld geltend machen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Kinderbetreuungskosten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.